

NR. 1292 | 05.03.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Geschichtswissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 05.03.2019

**Fakultätsordnung
der Fakultät für Geschichtswissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 5. März 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), und Art. 24 Abs. 1 der Verfassung der Ruhr-Universität Bochum (VerfRUB) vom 16.07.2015 (AB Nr.1063 vom 21.08.2015), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13.11.2015 (AB Nr. 1122 vom 04.12.2015), gibt sich die Fakultät für Geschichtswissenschaften der Ruhr-Universität Bochum die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät
- § 3 Aufgaben der Fakultät
- § 4 Organe und Ordnungen der Fakultät
- § 5 Organisation der Fakultät
- § 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat
- § 7 Fakultätsrat
- § 8 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte
- § 9 Verfahren bei Stellenbesetzungen
- § 10 Bibliothek
- § 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät
- § 12 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung

Die Fakultät für Geschichtswissenschaften ist eine organisatorische Grundeinheit der Ruhr-Universität Bochum gemäß § 26 Abs. 1 HG in Verbindung mit Art. 20 VerfRUB.

§ 2 Mitglieder und Angehörige der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät für Geschichtswissenschaften sind gemäß Art. 23 VerfRUB die in Art. 3 und Art. 4 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind.
- (2) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Absatz 2 Satz 4 HG abhalten, nehmen die mit der Aufgabe verbundenen Rechte

und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. (§ 26 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 HG, Art. 3 VerfRUB)

- (3) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fakultäten, zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen, wissenschaftlicher Einrichtungen in Trägerschaft mehrerer Fakultäten sowie fakultätsübergreifender Einrichtungen können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die andere Fakultät bzw. zentrale wissenschaftliche Einrichtung zustimmt (Kooptation). Erforderlich ist die Zustimmung durch den Fakultätsrat.

Der gleiche Personenkreis aus der Fakultät für Geschichtswissenschaften kann mit Zustimmung des Fakultätsrats die Mitgliedschaft in anderen Fakultäten erwerben.

- (4) Angehörige der Fakultät für Geschichtswissenschaften sind gemäß Art. 20 VerfRUB die in Art. 4 VerfRUB genannten Personen, die der Fakultät zugeordnet sind.

Angehörige der Fakultät nehmen an den Wahlen nicht teil. Sie sind bei Entscheidungen des Fakultätsrats in ihren Angelegenheiten zu beteiligen, sie haben dabei Rede- und Antragsrecht. Die Entscheidungen sind zu begründen.

§ 3 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaften erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Ruhr-Universität in Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Historischen Wissenschaften die Aufgaben der Hochschule (HG § 26 Abs. 2) selbständig und interdisziplinär in ihren Fachgebieten.
- (2) Die Fakultät versteht sich als zur Zusammenarbeit mit den Organen der Ruhr-Universität und mit den anderen Fakultäten verpflichtet. Sie betrachtet die Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung als Recht und als Pflicht aller ihrer im aktiven Dienst befindlichen Mitglieder.
- (3) Die Fakultät sorgt für die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots entsprechend den Erfordernissen der hierzu geltenden Ordnungen sowie für die Wahrnehmung der innerhalb der Ruhr-Universität zu erfüllenden weiteren Aufgaben.

Sie stellt sicher, dass ihre Mitglieder, ihre Angehörigen und ihre Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.

Sie arbeitet in mehrere Fakultäten gemeinsam berührenden Angelegenheiten mit diesen zusammen, insbesondere im Hinblick auf interdisziplinäre Forschungsvorhaben sowie – soweit erforderlich – die Abstimmung des Lehrangebots und dessen Studierbarkeit (HG § 26 Abs. 2).

Sie stellt als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan einen eigenen Entwicklungsplan auf.

- (4) Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.
- (5) Die Fakultät erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:
1. Forschung und Lehre, Gewährleistung von Studium und Weiterbildung in ihren Fachgebieten;

2. fachbezogene Studienberatung;
3. Beschlussfassung über Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen unter Berücksichtigung geltender Rahmenordnungen der Ruhr-Universität sowie eines entsprechenden Lehrangebotes und unter Einbeziehung von Promotionsstudien, die gemäß §§ 67 Abs. 3 Satz 1, 26 Abs. 5 HG im Einvernehmen mit der Fakultät von anderen Organisationseinheiten der Ruhr-Universität erbracht werden;
4. Durchführung akademischer Prüfungen und Verleihung akademischer Grade und Ehrengrade;
5. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
6. Wahrnehmung des Vorschlagsrechts zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für Dauerstellen des akademischen Mittelbaus;
7. Verteilung der ihr für Forschungs- und Lehraufgaben zugewiesenen Sach- und Personalmittel sowie Kontrolle ihrer sachgerechten Verwendung.

§ 4 Organe und Ordnungen der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät für Geschichtswissenschaften sind der Fakultätsrat und die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat.
- (2) Die Fakultät regelt ihre Organisation durch eine Fakultätsordnung (HG § 26 Abs. 3) und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.
- (3) Beschlüsse über die Fakultätsordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates.
- (4) Die Fakultät umfasst ihre wissenschaftlichen Einrichtungen nach § 12 dieser Fakultätsordnung. Unter ihrer Verantwortung können weitere wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des Art. 29 VerfRUB gebildet werden.

§ 5 Organisation der Fakultät

- (1) Die Geschäfte der Fakultät werden von einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer Prodekanin oder einem Prodekan geführt.
- (2) Auf Grund eines Beschlusses des Fakultätsrats mit zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder können die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, das aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie zwei Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. Die Einrichtung eines Dekanats kann auch während der Amtsperiode erfolgen. Der Fakultätsrat kann mit gleicher Mehrheit bis zu zwei weitere Prodekaninnen oder Prodekane vorsehen. Eine Prodekanin oder ein Prodekan übernimmt die Aufgabe der Studiendekanin oder des Studiendekans.
- (3) Der Fakultätsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Sie setzen sich entsprechend dem Verhältnis der Gruppen im Fakultätsrat zusammen.
- (4) Zur Vorbereitung der Beratung und Beschlussfassung der Organe der Fakultät in den Angelegenheiten von Lehre und Studium sowie Struktur und Finanzen setzt der Fakultätsrat die unter den § 8 genannten ständigen beratenden Kommissionen ein. Das Nähere regelt § 8. Darüber hinaus kann der Fakultätsrat für bestimmte Angelegenheiten weitere beratende

Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. In Kommissionen müssen die Mitgliedsgruppen angemessen beteiligt sein.

- (5) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums (Eilentscheidung). Das gilt nicht für Wahlen und nicht für Berufungen und Stellenbesetzungen nach § 9. Die oder der Vorsitzende des Gremiums unterrichtet dieses unverzüglich über die getroffene Entscheidung, ihre Gründe und die Art der Erledigung. Das Gremium kann zur Eilentscheidung der oder des Vorsitzenden Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist zuständigen Stellen gegebenenfalls mitzuteilen.

§ 6 Dekanin oder Dekan bzw. Dekanat

- (1) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Ruhr-Universität und führt die Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit.

Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus; hinsichtlich ihrer Ausführung ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fakultätsrat und nach den Maßgaben des zentralen Hochschulentwicklungsplans der Ruhr-Universität den Entwicklungsplan der Fakultät und ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung des Lehrberichts, für die Durchführung der Evaluation gemäß § 7 Abs. 2 und 3 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebots und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

Sie oder er verteilt die Stellen und Haushaltsmittel innerhalb der Fakultät auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fakultätsrat von ihr oder ihm festgelegten Grundsätze der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Fakultät ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Pflichten erfüllen.

Hält die Dekanin oder der Dekan einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er umgehend das Rektorat.

Die Dekanin oder der Dekan trägt die Verantwortung für die Erstellung der Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen.

Der Dekanin oder dem Dekan bzw. dem Dekanat können durch Beschluss des Fakultätsrats weitere Aufgaben übertragen werden.

Bei der Führung der laufenden Geschäfte wird die Dekanin oder der Dekan durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer als Leiterin oder Leiter der Dekanatsverwaltung unterstützt.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan, diese oder dieser durch eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor, die bereits das Amt einer Dekanin oder eines Dekans ausgeübt haben, vertreten.

Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden in geheimer Abstimmung aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrates gewählt.

Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 HG erfüllt.

Die Wahl hat unter Vorsitz der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans zu erfolgen. Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Rektorin oder den Rektor.

Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder eines Dekanats werden in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen des Fakultätsrats gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre, weitere Amtszeiten im gleichen Amt betragen ein Jahr.

Die Wahl der Dekanin oder des Dekans und ihrer oder ihre bzw. seiner oder seines Stellvertreters/in kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen.

- (4) Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan die Fakultät innerhalb der Hochschule. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

Im Übrigen kann der Fakultätsrat für jeweils eine Amtszeit bestimmen, dass eine Prodekanin oder ein Prodekan anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG angehört.

Vor der Wahl der Prodekaninnen oder Prodekane sind deren Aufgabenbereiche durch den Fakultätsrat festzulegen.

- (5) Die Dekanin oder der Dekan kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Fakultätsrates abgewählt werden, wenn zugleich gemäß Absatz 3 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens 10 Werktage.

Der Antrag auf Abwahl der Dekanin oder des Dekans muss von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Fakultätsrats und unter Beteiligung von Vertretern und Vertreterinnen von mindestens zwei der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG gestellt werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers beinhalten.

Der Antrag ist schriftlich im Dekanat einzureichen. Die Ladung zur Abwahl soll i. d. R. höchstens zwei Wochen nach Eingang des Antrags auf Abwahl erfolgen.

Zu Beratung und Beschlussfassung über die Abwahl des Dekans oder der Dekanin tagt der Fakultätsrat unter der Leitung der oder des Vorsitzenden der HochschullehrerInnenversammlung in nichtöffentlicher Sitzung.

Sofern mehrere Vorschläge für die Neuwahl vorliegen, stimmt der Fakultätsrat zunächst in geheimer Wahl darüber ab, welche Kandidatin oder welcher Kandidat für den Fall einer erfolgreichen Abwahl zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden soll.

Steht die Kandidatin oder der Kandidat fest, die oder der nach erfolgreicher Abwahl der Dekanin oder des Dekans das Amt übernehmen soll, stimmt der Fakultätsrat in geheimer Wahl darüber ab, ob die amtierende Dekanin oder der amtierende Dekan ab- und gleichzeitig die nominierte Nachfolgerin oder der nominierte Nachfolger zur neuen Dekanin oder zum neuen Dekan gewählt werden soll.

Stimmt die erforderliche Mehrheit des Fakultätsrates für die Abwahl und gleichzeitige Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans, so ist die Amtszeit der alten Dekanin oder des alten Dekans damit beendet und die neue Dekanin oder der neue Dekan übernimmt die Führung der Amtsgeschäfte.

Im Fall der Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans endet die Amtszeit der Prodekaninnen und Prodekane mit dem Ende der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans. Die Wahl der neuen Prodekaninnen und Prodekane schließt sich in diesem Fall an die Abwahl der Dekanin oder des Dekans und die gleichzeitige Neuwahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers an.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Leitung der KSL
- Erstellung der Entwürfe von Studien- und Prüfungsordnungen
- Vertretung in universitären Gremien, die mit der Lehre befasst sind
- Evaluation
- Akkreditierung

Sie oder er berichtet dem Dekan oder der Dekanin regelmäßig und dem Fakultätsrat mindestens einmal im Semester über seine oder ihre Arbeit.

Sie oder er wirkt darauf hin, dass das Lehrangebot den Prüfungs- und Studienordnungen entspricht, dass das Studium ordnungsgemäß innerhalb der Regelstudienzeit durchgeführt werden kann und dass die Studierenden angemessen betreut werden.

§ 7 Fakultätsrat

(1) Dem Fakultätsrat gehören an:

- die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Falle des Art. 26 Abs. 2 VerfRUB die Mitglieder des Dekanats mit beratender Stimme;
- sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung
- drei Studierende

Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fakultätsrat.

(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden von den Mitgliedern der Fakultät nach Statusgruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

Die angemessene Vertretung der Institute ist bei der Wahl der Gruppenvertreter und -vertreterinnen zu berücksichtigen.

(3) Dem Fakultätsrat obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen die Organisation von Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung und die sonstigen Ordnungen für die Fakultät zuständig. Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten der Fakultät Auskunft verlangen.

- (4) Der Fakultätsrat ist insbesondere zuständig für:
- a) alle die Organisation von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung betreffenden Angelegenheiten,
 - b) die Beschlussfassung über die Fakultätsordnung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder und die Verabschiedung der sonstigen Ordnungen der Fakultät und ihrer Institute, insbesondere der Studien- und Prüfungsordnungen,
 - c) die Wahl der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats gem. § 6 dieser Ordnung,
 - d) die Entgegennahme und Beratung der Berichte der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats, insb. des Lehrberichts, und das Verlangen nach Auskunft über die Angelegenheiten der Fakultät,
 - e) die Beratung des Entwicklungsplans der Fakultät und der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel gem. § 27 Abs. 1 HG,
 - f) akademische Prüfungen und akademische Grade und Ehregrade,
 - g) die Einsetzung und Besetzung von Ausschüssen und Kommissionen, insbesondere der ständigen beratenden Kommissionen sowie der Prüfungsausschüsse nach Maßgabe der akademischen Prüfungsordnungen,
 - h) die Beschlussfassung über Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im dauerhaften Beamtenverhältnis (Akademische Räte und Rätinnen, Studienräte und Studienrätinnen im Hochschuldienst) bzw. im entsprechenden unbefristeten Angestelltenverhältnis.

Darüber hinaus spricht der Fakultätsrat Empfehlungen aus zur Regelung von Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans fallen, insbesondere hinsichtlich der Zuweisung von Haushaltsmitteln, der Sicherstellung des Lehrangebots und der Evaluation. Er nimmt die jährliche Rechnungslegung der Institute entgegen. Er behandelt Beschwerden über Beschlüsse der Institute, die an ihn herangetragen werden.

- (5) In Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen wird der Fakultätsrat sowie die Dekanin oder der Dekan von der KSL als Studienbeirat der Fakultät gemäß § 8 Abs. 2 beraten.
- (6) Im Rahmen der Benehmensherstellung kann der Fakultätsrat eine Vorlage der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats einmalig zurückweisen. In diesem Falle wird sich die Dekanin oder der Dekan bzw. das Dekanat bemühen, eine einvernehmliche Vorlage bis zur nächsten Sitzung des Fakultätsrates einzureichen.
- (7) Der Fakultätsrat wird regelmäßig durch die Dekanin oder den Dekan einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.
- (8) Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Ordnung nichts Anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Aufhebung von Beschlüssen des Fakultätsrates bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Für die Vorstände der Institute gilt dieser Absatz entsprechend.
- (9) Gegen Beschlüsse und Empfehlungen des Fakultätsrates außer Wahlentscheidungen können die dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 HG der Dekanin oder dem Dekan schriftlich einmalig ein einstimmiges abweichendes Votum vorlegen, das vor Ausführung des Beschlusses oder der Empfehlung mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung zu erörtern ist; eine erneute Beschlussfassung im

Fakultätsrat muss gegebenenfalls binnen zwei Wochen herbeigeführt werden. Das Recht zu Sondervoten gemäß § 12 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

§ 8 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte

- (1) Der Fakultätsrat bestellt zu Beginn einer Wahlperiode die ständigen beratenden Kommissionen für Studium und Lehre (KSL) und für Struktur und Finanzen (KSF). Er wählt die Prüfungsausschüsse der Fakultät nach Maßgabe der Prüfungsordnungen sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Fakultät in den mit anderen Fakultäten zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten gebildeten beschließenden Ausschüssen.

Der Fakultätsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen und zur Beratung der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats weitere Ausschüsse und Kommissionen bilden sowie Beauftragte einsetzen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommissionen müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.

- (2) Kommission für Studium und Lehre (KSL)

Die Kommission für Studium und Lehre (KSL) ist Studienbeirat im Sinne des § 28 Abs. 8 HG und Evaluierungskommission gemäß der jeweils geltenden Evaluationsordnung der RUB. Als erweiterte KSL ist sie Qualitätsverbesserungskommission im Sinne des § 4 Studiumsqualitätsgesetz und des Art. 16 Abs. 4 VerfRUB.

Der Kommission für Studium und Lehre gehören an:

- a) drei Fakultätsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrinnen,
- b) drei Fakultätsmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) sechs Fakultätsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden (je zwei pro Institut)
- d) sowie mit beratender Stimme eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, die oder der mit Fragen der Studien- und Prüfungsorganisation vertraut sein soll.

Gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder werden die gleiche Anzahl Stellvertreter oder Stellvertreterinnen aus den Gruppen a) – d) gewählt.

Die Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Gruppe c) sind stimmberechtigte Mitglieder der erweiterten KSL und werden als solche geladen.

Vor Entscheidungen über Fragen der Prüfungsorganisation ist das Benehmen mit dem Prüfungsamt der Fakultät herzustellen.

Alle Fächer der Fakultät sollen in der Kommission vertreten sein.

Bei Abstimmungen verfügt jedes Mitglied nach a) bis c) einschließlich der oder des Vorsitzenden über eine Stimme. Bei Stimmgleichheit liegt kein Vorschlag der KSL vor.

Sofern für eine Amtsperiode ein Dekanat gewählt worden ist, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan geborenes Mitglied nach Punkt a). Er oder sie leitet in diesem Fall die KSL. Ist kein Dekanat im Amt, beauftragt der Fakultätsrat diejenige Person mit der Leitung der Kommission, die faktisch die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans übernimmt.

Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder der KSL auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11 c HG. Gleichzeitig wählt er eine entsprechende Anzahl von Stellver-

treterinnen und Stellvertretern. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

Die KSL tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens zweimal im Semester, je nach den Erfordernissen der Fakultät auch öfter. Als erweiterte KSL tagt sie mindestens einmal im Semester. Sie ist unverzüglich zu laden, wenn die Dekanin oder der Dekan oder zwei Drittel der Kommissionsmitglieder dies verlangen.

Die Kommission für Studium und Lehre berät den Fakultätsrat und die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat in allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre und hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen.

Sie nimmt Stellung zu den Entwürfen von Studien- und Prüfungsordnungen, macht Vorschläge zu ihrer Verbesserung und kann Anträge stellen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommission müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die Stellungnahme zum Lehrangebot der Fächer und seiner Koordination vor der Verabschiedung;
 - b) die Bearbeitung von Fällen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen in den Fächern der Fakultät, soweit dafür ordnungsgemäß keine andere Zuständigkeit gegeben ist;
 - c) die Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Vorbereitung des Lehrberichts und bei der Durchführung der Evaluation der Lehre nach § 64 Abs. 1 HG.
 - d) Als Qualitätsverbesserungskommission im Sinne von Art. 16 Abs. 4 VerfRUB (erweiterte KSL) berät die KSL die Fakultätsleitung, indem sie ein Votum zu den Fortschrittsberichten gemäß § 3 Abs. 3 Studiumsqualitätsgesetz abgibt. Insbesondere kann sie planerische Vorschläge zur zweckgemäßen Verwendung der Qualitätsverbesserungsmittel erstellen.
 - e) als Evaluierungskommission im Sinne der jeweils gültigen Evaluationsordnung der RUB für die dort festgelegten Aufgaben der Kommission.
 - f) Prüfungsordnungen werden auf Vorschlag der KSL vom Fakultätsrat beschlossen. Falls der Fakultätsrat einem Vorschlag der KSL nicht folgen oder ohne einen Vorschlag entscheiden will, kann er, soweit die Entscheidung organisatorische Regelungen der Prüfungsordnung betrifft, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen den Vorschlag ersetzen oder ohne einen Vorschlag entscheiden; betrifft der Entscheidungsgegenstand andere als organisatorische Regelungen, reicht die Mehrheit seiner Stimmen. Organisatorische Regelungen im Sinne des Satzes 2 sind die Anzahl der Prüfungen und der Module sowie das Prüfungsverfahren.
- (3) Kommission für Struktur und Finanzen (KSF)

Der Kommission für Struktur und Finanzen gehören an:

- a) die Prodekanin oder der Prodekan sowie vier weitere Fakultätsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- b) zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter
- c) zwei Studierende
- d) eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

sowie die gleiche Anzahl Stellvertreterinnen und Stellvertretern pro Gruppe.

Der Fakultätsrat wählt zu Beginn seiner Amtsperiode die Mitglieder der KSF auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen und unter Berücksichtigung einer geschlechterparitätischen Besetzung im Sinne von § 11 c HG. Gleichzeitig wählt er eine entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

Alle Institute der Fakultät sollen in der Kommission vertreten sein.

Die Kommission steht unter der Leitung der Prodekanin oder des Prodekan.

Die Kommission für Struktur und Finanzen berät den Fakultätsrat und die Dekanin oder den Dekan bzw. das Dekanat in allen in deren Zuständigkeit liegenden Angelegenheiten der Struktur, des Haushalts und der in der Verfügung der Fakultät liegenden Sach- und Personalmittel. Sie nimmt Stellung zur Entwicklungsplanung der Fakultät und ihrer Fächer sowie zu den Grundsätzen der Verteilung von Stellen und Mitteln gemäß § 27 HG. Sie macht zu deren Verbesserung Vorschläge, spricht Empfehlungen zur Lösung aktueller Struktur- und Finanzfragen aus und kann Anträge stellen. Die Vorschläge und Empfehlungen der Kommission müssen von den zuständigen Organen der Fakultät behandelt werden.

Zu den Aufgaben der Kommission gehören insbesondere:

- die Beratung von Struktur- und Entwicklungsfragen der Fakultät
 - die Stellungnahme zur jährlichen Verteilung der Haushaltsmittel;
 - die Entgegennahme und Kontrolle der jährlichen Haushaltsabrechnung der Institute und des Dekanats;
 - die Empfehlungen für die Verteilung von Exkursions-, Lehrauftrags- und Gastvortragsmitteln;
 - die Empfehlungen für die Verwendung der in der Verfügung der Fakultät liegenden Sach- und Personalmittel und die Beratung entsprechender Anträge der Institute sowie von Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät;
 - die Empfehlungen für die Finanzierung von Gemeinschaftsprojekten der Fakultät.
- (4) Die Fakultät bestellt für jede Gruppe eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 25 VerfRUB. Das Nähere zur Wahl regelt eine Wahlordnung.

Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie können stellvertretend für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte an Sitzungen der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultät teilnehmen.

§ 9 Verfahren bei Berufungen und anderen Stellenbesetzungen

- (1) Für Berufungsverfahren für Professuren und Juniorprofessuren der Fakultät gelten § 38 HG sowie die Berufsungsordnung der RUB in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Zur Besetzung bildet der Fakultätsrat eine Berufungskommission. Interessensvertreterinnen und Interessensvertreter anderer Fakultäten sowie auswärtige Mitglieder nehmen an den Sitzungen mit Stimmrecht teil, wobei die Anzahl der stimmberechtigten Vertreterinnen oder Vertreter anderer Fakultäten auf eine Person pro Fakultät begrenzt ist.
- (3) Der Fakultätsrat beschließt über den von der Berufungskommission vorgelegten Besetzungsvorschlag gemäß § 28 Abs. 5 HG.

- (4) Über die Besetzung von Stellen Wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im unbefristeten Beamtenverhältnis (Akademische Räte, Studienräte im Hochschuldienst) sowie im entsprechenden unbefristeten Angestelltenverhältnis beschließt der Fakultätsrat auf Grund eines Vorschlags des Instituts, dem die Stelle zugeordnet ist. Der Besetzungsvorschlag wird nach öffentlicher Ausschreibung von dem Fach unter Beteiligung aller Mitgliedsgruppen nach § 11 Abs. 1 S. 1 HG erarbeitet. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind zu beteiligen.

§ 10 Bibliothek

- (1) Die Fakultät für Geschichtswissenschaften unterhält gemeinsam mit der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft unter der Verantwortung des Rektorats einen sowie im Institut für Archäologische Wissenschaften einen weiteren dezentralen Standort der Hochschulbibliothek als Teil der zentralen Betriebseinheit Hochschulbibliothek gem. Art. 32 Abs. 1 VerfRUB.
- (2) Die Ausgestaltung der bibliothekarischen Aufgaben und Verfahren, der organisatorischen Zuständigkeiten und der technischen Infrastruktur erfolgt nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen und im Einvernehmen mit der Direktion oder dem Direktor der Hochschulbibliothek.
- (3) Literatur, die aus Mitteln der Fakultät, Spenden, Drittmitteln oder aus im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen zugesagten Mitteln erworben wurde, wird in den Bestand der Hochschulbibliothek übernommen. Sie muss bibliographisch im Gesamtkatalog der Hochschulbibliothek erfasst sowie den Nutzergruppen zugänglich sein.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fakultät

- (1) Die der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel werden durch die Dekanin bzw. den Dekan innerhalb der Fakultät gem. § 27 Abs. 1 HG verteilt.
- (2) Bei der Verteilung der Stellen und Mittel beachtet die Dekanin oder der Dekan die vom Rektorat beschlossenen Prinzipien und Maßgaben. Darüber hinaus orientiert sich die Verteilung an den Anforderungen, die sich aus den Prüfungs- und Studienordnungen ergeben, sowie an den bei der Erfüllung der Aufgaben in Forschung und Lehre und bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und an den Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.
- (3) Die Verteilung der Stellen und Mittel ist der Kanzlerin bzw. dem Kanzler mitzuteilen.
- (4) Die Verwaltung der von der Fakultät gem. Abs. 1 verteilten Stellen und Mittel erfolgt durch die haushaltsrechtlich mit eigener Verfügungsbefugnis ausgestatteten mittelbewirtschaftenden Stellen in der Fakultät im Rahmen der Zuweisung gemäß Abs. 2 und unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

§ 12 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultät

- (1) In der Fakultät für Geschichtswissenschaften bestehen die folgenden Institute (wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 29 VerfRUB):
1. das Historische Institut,
 2. das Kunstgeschichtliche Institut,
 3. das Institut für Archäologische Wissenschaften.

- (2) Für den Antrag auf Errichtung und Änderung einer wissenschaftlichen Einrichtung der Fakultät beim Rektorat ist ein Beschluss des Fakultätsrats mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen notwendig. Mit diesem Beschluss sind die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtung im Einzelnen zu bestimmen.
- (3) Den wissenschaftlichen Einrichtungen obliegen auf dem Gebiet der in ihnen zusammenschlossenen Fächer insbesondere Forschung, Lehre, Studium, Fort- und Weiterbildung, Studienberatung und die Aufstellung des Lehrangebots. Sie wirken an der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät mit.
- (4) In Angelegenheiten von Studiengängen, an deren inhaltlicher Gestaltung mehrere wissenschaftliche Einrichtungen beteiligt sind, arbeiten diese zusammen. Dies gilt insbesondere für die Koordination des überfachlichen, fachübergreifenden und fachdidaktischen Lehrangebots.
- (5) Mitglieder bzw. Angehörige eines Instituts sind die an diesem Institut tätigen Personen gemäß § 2 Abs. 1 bzw. 4 dieser Ordnung.
- (6) Die Institute der Fakultät werden jeweils von einem Vorstand geleitet, dem die an diesem Institut hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie für größere Institute jeweils drei, für kleinere Institute jeweils mindestens zwei Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen angehören. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren einschließlich der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Vorstand muss gewahrt bleiben. Die Amtszeit der Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter im Vorstand beträgt zwei Jahre, für Studierende ein Jahr.

Entsteht bei einer Abstimmung im Vorstand Stimmgleichheit, so gibt die Stimme der geschäftsführenden Leiterin bzw. des geschäftsführenden Leiters den Ausschlag.

Für die Aufhebung von Beschlüssen des Institutsvorstands bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter beruft den Vorstand in der Regel einmal im Vorlesungsmonat ein. Er ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

- (7) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte wählt der Vorstand aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter (GL). Gleichzeitig wählt er eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die geschäftsführende Leitung soll unter den Professorinnen und Professoren rotieren, eine Wiederwahl ist jedoch zulässig.

Die oder der GL vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Sie oder er führt den Vorsitz im Vorstand und beruft diesen ein. In ihrer oder seiner Abwesenheit nimmt ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter ihre oder seine Aufgaben wahr.

- (8) Mindestens einmal jährlich soll eine Institutsversammlung zur Information und Beratung über die Belange der Einrichtung einberufen werden (Mitgliederversammlung). Der Institutsversammlung gehören alle im aktiven Dienst befindlichen Mitglieder des Instituts an. Angehörige können an der Versammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.

Für die Neuwahl der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters schlägt die Versammlung Kandidaten oder Kandidatinnen vor; sie entsendet auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedsgruppe die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der wissen-

schaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Die Mitgliederversammlung kann von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter und dem Vorstand des Instituts in allen Fällen Auskunft verlangen.

Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter lädt die Mitgliederversammlung ein. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel ihrer Mitglieder verlangt.

- (9) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden unbeschadet der Rechte der Dekanin oder des Dekans bzw. des Dekanats nach § 6 dieser Ordnung über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor durch ausdrückliche Anordnung zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

Sie stellen das Lehrangebot für ihr Fach oder ihre Fächer nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen und der in der Fakultät geltenden Regelungen auf. Sie legen es rechtzeitig den Organen der Fakultät zur Verabschiedung und Veröffentlichung vor. Zur Teilnahme an den entsprechenden fachinternen Beratungen sind alle hauptamtlich in dem Fach lehrenden Mitglieder der Fakultät berechtigt und verpflichtet.

Die Institute üben das Vorschlagsrecht für die Besetzung der dem Fach zugewiesenen Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterstellen einschließlich der studentischen und wissenschaftlichen Hilfskräfte aus. I. d. R. beantragt die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter auf Vorschlag des jeweiligen Fachgebiets (Professuren) bzw. des Geschäftszimmers (Studienfach) die Einstellung. Bei der Besetzung von Dauerstellen im Mittelbau sowie in Zweifelsfällen legt die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter den Antrag dem Vorstand vor, der diesen zur weiteren Beschlussfassung an den Fakultätsrat weiterleitet.

Die Institute entscheiden im Rahmen der Mittelzuweisungen über Ausstattungen und Beschaffungen.

Sie verwalten die ihnen zugewiesenen Diensträume und pflegen die zugehörigen Bibliotheken und Sammlungen.

Der Fakultätsrat kann ihnen weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Erledigung übertragen.

- (10) Gegen Entscheidungen des Institutsvorstandes kann jedes Mitglied den Fakultätsrat anrufen.

In der die Anrufung behandelnden Fakultätsratssitzung ist der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter des betroffenen Instituts und dem Vorstandsmitglied, auf dessen Initiative hin die Angelegenheit dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorgelegt wurde, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Wenn der Fakultätsrat zu keiner Entscheidung gelangt, ist die Angelegenheit mit einer schriftlichen Stellungnahme der Betroffenen der Rektorin oder dem Rektor zur Entscheidung zuzuleiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Fakultätsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung der Fakultät vom 23.04.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 549 vom 1. Juni 2004) außer Kraft.

Amtliche Bekanntmachung der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1292

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Geschichtswissenschaften vom 18.04.2018.

Bochum, 5. März 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich